

Berufsbildende Schulen II Emden, Steinweg 25, 26721 Emden

Allen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften  
und Mitarbeitern zur Kenntnis

## **Schulformen**

Berufseinstiegsschule, Berufsschule, Berufsfachschulen,  
Berufliche Gymnasien, Fachoberschule, Fachschulen

## **Berufsfelder und Schwerpunkte**

Bautechnik; Chemie, Physik und Biologie;  
Druck- und Medientechnik; Elektrotechnik;  
Fahrzeugtechnik; Gastronomie; Hauswirtschaft;  
Holztechnik; Informatik; Körperpflege;  
Mechatronik; Metalltechnik;  
Ökotrophologie (Ernährung); Sozialpflege

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Durchwahl, Name  
04921 87-

Datum

HOL/FLO

4006

19.09.2017

## **Verhalten bei Unterrichtsversäumnissen (Einzelstunden und Fehltag) <sup>1</sup>**

- Schülerinnen und Schüler müssen bei Versäumen des Unterrichts spätestens am ersten Tag des Schulbesuchs nach dem Fehlen eine schriftliche Entschuldigung vorlegen. Bei mehr als zweitägigem Fehlen wegen Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei längeren Fehlzeiten ist die Bescheinigung umgehend nach Feststellung an die Schule zu schicken oder im Sekretariat einzureichen.
- Schüler, die ein betriebliches Praktikum absolvieren, entschuldigen ihre Fehlzeiten zusätzlich im Praktikumsbetrieb. Die Praktikumsbetriebe der Schüler nehmen durch Unterzeichnen der Entschuldigung Kenntnis von den Unterrichtsversäumnissen ihrer Praktikanten.
- Können Berufsschüler, die wöchentlich die Schule besuchen, nicht am Unterricht teilnehmen, so ist der Schule spätestens bis zum nächsten Unterrichtstag der Grund des Fernbleibens mitzuteilen. Die Ausbildungsbetriebe der Berufsschüler und die Praktikumsbetriebe der Schüler nehmen durch Unterzeichnen der Entschuldigung Kenntnis von den Unterrichtsversäumnissen ihrer Auszubildenden oder Praktikanten. Betriebsbedingte Fehlzeiten sind durch den Ausbildungsbetrieb zu entschuldigen.
- Können Berufsschüler, die im Blockunterricht beschult werden, nicht am Unterricht teilnehmen, ist der Schule spätestens am dritten Versäumnistag der Grund des Fernbleibens mitzuteilen.
- Eine Beurlaubung der Schüler ist nur in Ausnahmefällen und auf Antrag möglich. Die im Sekretariat erhältlichen Antragsformulare sind auszufüllen und mindestens eine Woche vor Beginn der Unterrichtsbefreiung den Klassenlehrern vorzulegen. Beurlaubungen bis zu zwei Tagen können vom Klassenlehrer genehmigt werden.
- Für Leistungsnachweise und Prüfungen gelten besondere Regelungen. Bei einem versäumten angekündigten Leistungsnachweis ist immer eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung wird der Leistungsnachweis mit „ungenügend“ (Note 6, 00 Punkte) bewertet. Nimmt ein Prüfling im Rahmen der Abschlussprüfung an einem Prüfungsteil an einer einzelnen Prüfung nicht teil, so ist im Falle der Krankheit in jedem Fall eine ärztliche Bescheinigung unverzüglich beizubringen.

<sup>1</sup> Vgl. **Stellung des Schülers in der Schule**; Erl. d. MK v. 18. 6.1973 - 301 - 403/1/1 - 5/73; Fundstelle SVBl. 7/1973 S.191 und 10/1973 S.282. Vgl. **Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht**; hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG); RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 – VORIS 22410 –; Fundstelle: SVBl. 2016 Nr. 11, S. 705.

- Es werden nur ärztliche Bescheinigungen akzeptiert, bei denen das Datum der Feststellung innerhalb des Zeitraums der Erkrankung liegt. Nachträglich ausgestellte Bescheinigungen werden nicht akzeptiert.
- Bei unangemessen hoher Anzahl von Fehltagen oder sonstigen Auffälligkeiten kann der Klassenlehrer nach Rücksprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter verlangen, dass alle Fehlzeiten durch ärztliche Bescheinigung entschuldigt werden.

#### Zusatzregelung Berufliches Gymnasium:

- Es gilt das vom zuständigen Abteilungsleiter eingeführte Verfahren.

Erläuterung:

#### **Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht**

**Zu: §63 NSchG**

„[...]“

##### 3.3.1 Fernbleiben vom Unterricht

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen [...] teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen. [...]

**Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.**

**Bei längerem Fernbleiben vom Unterricht kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.** In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.

Dauert die Krankheit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen. [...] Die Kosten der Bescheinigung tragen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten. Die Mitteilungspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten nach §55 Abs. 1 NSchG und den außer ihnen nach §71 Abs. 2 NSchG Verantwortlichen (Ausbildende und ihre Beauftragten), solange die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten der Schülerin oder dem Schüler selbst. Treffen gleichwohl die nach §71 Abs. 1 und 2 NSchG Verantwortlichen für eine Schülerin oder einen Schüler auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres die erforderlichen Maßnahmen, so kann die Schulleitung dies als ausreichend ansehen. Treffen die nach §71 NSchG Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

[...]“

[Hervorhebungen durch Holzgrabe]

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

i.A. gez. Holzgrabe / Florian